



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Gemeinde Nottwil: Verkehrsanordnung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsordnung wird folgende Verkehrsanordnung verfügt:

I.

Auf der öffentlichen Privatstrasse Storenhof wird in beiden Fahrtrichtungen das Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot» mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» angeordnet.

Die Verkehrsanordnung dient der Beschränkung des Durchgangsverkehrs. Berechtigt zur Benützung der Strasse sind Anwohner, Besucher, Lieferanten und Dienstleistungsbetriebe.

II.

Die entsprechenden Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung, Zentrum Sagi, Nottwil und auf der Homepage www.nottwil.ch eingesehen werden.

III.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

IV.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Nottwil, 27. Oktober 2026

Gemeinderat Nottwil

